

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Forchheim GmbH**  
zur  
**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**Gültig ab 01.01.2016**

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Vertragsabschluss
- II. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV
- III. Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV
- IV. Eigenleistungen des Anschlussnehmers
- V. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gem. § 32 AVBWasserV
- VI. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gem. § 22 AVBWasserV
- VII. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gem. § 11 AVBWasserV
- VIII. Sonstiges
  1. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV
  2. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen
  3. Plombenverschlüsse
  4. Zahlungsverzug / Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
  5. Fälligkeit
  6. Kundenanlage gem. §§ 12 und 18 AVBWasserV
  7. Verlegung von Messeinrichtungen gem. § 18 AVBWasserV
- IX. Datenverarbeitung
- X. Preise
- XI. Inkrafttreten

**I. Vertragsabschluss**

1. Die Stadtwerke Forchheim GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Netzbetreiber abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Netzbetreibers auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**II. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV**

1. Für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz des Netzbetreibers ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.
2. Soweit der Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt wird, die nach dem 31. Dezember 2006 errichtet oder verstärkt worden ist, errechnet sich der Baukostenzuschuss aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Netzbestandteile wie z. B.: Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3. Von den Kosten gemäß II. Ziffer 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kosten abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden mit höchstens 70 % bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.

4. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Preisblatt „Allgemeiner Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“ in der jeweils gültigen veröffentlichten Fassung.
5. Der BKZ wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die baukostenzuschusspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der baukostenzuschusspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
6. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden angesetzt, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung

auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschossflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

7. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
8. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der baukostenzuschusspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
9. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abschnitts II. Baukostenzuschüsse dieser Bestimmungen. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so ist auch hierfür ein Baukostenzuschuss zu zahlen (die Höhe des nachzuzahlenden Baukostenzuschusses bemisst sich nach Abschnitt II. Ziffer 3 - 7). Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschossfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abschnitt II. für die Bemessung von Bedeutung sind.
10. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuss bereits berechnet wurde, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss bei Flächenvergrößerung mit dem aktuell gültigen BKZ neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung (Flächenverkleinerung), so ist für die Berechnung des Erstattungsanspruches ebenfalls auf den aktuell gültigen BKZ abzustellen.

11. Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.2006 geltenden Satzungsrecht bereits ein Herstellungsbeitrag entstanden ist, entsteht ein weiterer Baukostenzuschuss, wenn Veränderungen eintreten, die sich nach dem Maßstab dieser Bestimmungen baukostenzuschusserhöhend auswirken; Abschnitt II. Ziffer 8. gilt insoweit sinngemäß.
12. Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.2006 geltenden Satzungsrecht bereits ein Herstellungsbeitrag entstanden ist, entsteht ein neuer Baukostenzuschuss erst im Falle der Bebauung, unter Anrechnung des bisherigen Herstellungsbeitrags.
13. Der Anschluss von Anwesen, zu deren Versorgung der Netzbetreiber die Verlegung einer Hauptleitung in absehbarer Zeit nicht vorsieht sowie der Anschluss von Hochhäusern und Wohnblocks erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer, in der die Höhe des Baukostenzuschusses gesondert festgesetzt wird.
14. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.  
  
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zu dauernden Aufenthalt von Menschen, Tiere oder Sachen bestimmte Gebäude, so kann der Netzbetreiber für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
15. Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.
16. Für Bauwasseranschlüsse und sonstige provisorische Anschlüsse zu nur vorübergehendem Zweck werden BKZ nicht erhoben.

**III. Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV**

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitungen haben.
2. Nach § 10 Abs. 4 AVBWasserV hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder für Änderungen des Hausanschlusses bzw. die Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind, zu erstatten. Weiterhin werden Kosten für Außerbetriebnahmen und / oder Stilllegungen eines Hausanschlusses an den Anschlussnehmer verrechnet.

Für die Erstellung des Hausanschlusses können die Kosten pauschal berechnet werden. Die Länge des Hausanschlusses wird, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle an das Versorgungsnetz, stets von der Straßenmitte bis zur Hauseinführung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt.

Nach Art. 2 Nr. 1 BayStrVG gehören zu einer Straße die Fahrbahn sowie selbstständige Geh- und Radwege. Unselbstständig sind Geh- und Radwege dann, wenn sie parallel zur Fahrbahn verlaufen und mit dieser im Zusammenhang stehen, d.h. von dieser nicht baulich (z.B. Grünstreifen) getrennt sind.

3. Erfolgt die Verlegung des Hausanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, zugunsten des Netzbetreibers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung des von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
4. Der Hausanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung in einen geeigneten Raum zu planen, der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dazu einen geeigneten Raum nach Abschnitt III. 14. zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Hausanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Hausanschluss oder die Betriebssicherheit des Hausanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5m beiderseits der Leitungssachse nicht überbaut werden.

5. Der Zugang zum Hausanschluss darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anschlussnehmer im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zu den hierdurch bedingten Kosten herangezogen werden.
6. Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverläufe nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.
7. Die Wiederherstellung des „alten Zustands“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem Anschlussnehmer. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.
8. Diese Kosten werden nach dem Preisblatt „Allgemeiner Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“ in der jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten Fassung errechnet.
9. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer vor Erstellung des Hausanschlusses nach Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen des Anschlussnehmers (z. B. Grundstücksplan, Keller- u. Erdgeschossgrundriss, Entwässerungsplan, benötigter Spitzendurchfluss, Begrünungsplan usw.) die Höhe der voraussichtlichen Kosten bzw. die Pauschale mit. An diesen Kostenvorschlag hält sich der Netzbetreiber längstens 3 Monate gebunden.
10. Der Kostenvorschlag verliert seine bindende Wirkung, wenn der Hausanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.

Nach Erteilung des schriftlichen Auftrages wird der Hausanschluss im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer erstellt. Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die angefallenen Kosten bzw. die Pauschalen abgerechnet.

Bei von einem Standardanschluss abweichenden Anschlüssen (z. B. ab Zählergröße Qn > 2,5) kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen verlangen.

11. Die Preise des Kostenvorschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeit oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
12. Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind bzw. wenn es die betrieblichen Möglichkeiten des Netzbetreibers zulassen; ein Rechtsanspruch auf sofortige Erstellung des Grundstücksanschlusses besteht nicht.
13. Das Freimachen der Leitungstrasse von Strauchwerk u. ä. sowie die Wiederherstellung der Oberfläche werden vom Anschlussnehmer selbst veranlasst.
14. Es ist ein Hausanschlussraum nach DIN 1988 und 18012 für die Unterbringung der Wassermessanlage zur Verfügung zu stellen.
15. Der Netzbetreiber kann mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.
16. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber ferner die Kosten zu erstatten für:
  - Veränderungen am Hausanschluss, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück oder auf Grundstücken, die der Versorgung des Anschlussnehmers dienen, durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmer oder Kundenanlage, durch Einstellung des Bezuges und Stilllegen der Hausanschlussleitung oder durch sonstige Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich werden.
  - Veränderungen an Hausanschlüssen, die bei der Einlegung der endgültigen Hauptleitung notwendig werden, soweit diese durch den Anschlussnehmer veranlasst sind.
17. Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung bzw. -veränderung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgetroffenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber dabei nur im Grobzustand wiederherstellen. Die endgültige Oberflächenwiederherstellung einschließlich der gärtnerischen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu besorgen (gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV).
18. Der Netzbetreiber behält sich vor, im Zuge der Erneuerung der Hauptversorgungsleitung die Hausanschlussleitungen auf ihren technischen Zustand zu überprüfen und ggf. bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Haus auf seine Kosten zu erneuern.
 

Dies gilt nur für Hausanschlussleitungen, die gemäß Abschnitt VII Ziffer 1 a) nicht unverhältnismäßig lang sind. Die Überlängen gehen anteilig zu Lasten des Anschlussnehmers. Dies gilt ebenso für Erneuerungen im Zuge von Schäden an Hausanschlussleitungen. Weitere Erdarbeiten (Kopflöcher) bei Erdpressungen, insbesondere für Richtungsänderungen, sind ebenfalls vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
19. Nach § 10 Abs. 1 der AVBWasserV endet der Wasserhausanschluss mit der Hauptabsperrvorrichtung. Diese befindet sich im Regelfall im Gebäude. Die maximale Entfernung der Hauptabsperrvorrichtung von der Hauseinführung darf nicht mehr als 1,5 m betragen. Die Kosten für die Montage eines Wasserzähleranschlussbügels, eines Rückschlagventils sowie Material und Arbeitszeit für die Wiederherstellung der Verbindung zwischen Hausanschluss und Kundenanlage sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen. Für die Wiederherstellung der Verbindung zwischen Hausanschluss und Kundenanlage kann vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten auch ein zugelassenes Installationsunternehmen beauftragt werden. Die allgemeinen technischen Regeln sind hierbei zu beachten.
20. Wird eine Leitung nach technischer Überprüfung durch den Netzbetreiber für erneuerungsbedürftig erachtet und der Grundstückseigentümer stimmt einer Erneuerung nicht zu, so wird unmittelbar nach der Grenze zum privaten Grundstück auf Kosten des Anschlussnehmers ein Wasserzählerschacht gesetzt. Das Eingangsventil im Schacht stellt dann die Hauptabsperrvorrichtung dar, nach

welchem alle Rechte und Pflichten für Unterhalt und Betrieb der erdverlegten Leitung auf den Anschlussnehmer übergehen. Evtl. Wasserverluste durch Rohrbruch nach der Hauptabsperrvorrichtung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

#### IV. Eigenleistungen des Anschlussnehmers

1. Sollen die Grabarbeiten im öffentlichen Grund nicht vom Netzbetreiber ausgeführt werden, muss der Anschlussnehmer eine beim Tiefbauamt der Stadt Forchheim zugelassene Baufirma mit der Durchführung beauftragen. Es ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die für die Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderliche Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Forchheim einzuholen.
 

Hierbei verpflichtet sich der Anschlussnehmer, nach Einfüllung der Baugrube den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straße und Gehwege einschließlich der endgültigen Wiederinstandsetzung zu veranlassen bzw. herzustellen. Insoweit werden die Stadt Forchheim bzw. der Netzbetreiber von Regresspflichten gegenüber Dritten freigestellt. Die Nachbesserungsarbeiten aufgrund von Senkungen des Straßen- und Gehwegbelages gehen dann zu Lasten des Anschlussnehmers.
  2. Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vor Ausführung mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die konkret erforderlichen Angaben für die Eigenleistung (Grabenbreite, -tiefe, etc.) werden vom Netzbetreiber vorgegeben.
  3. Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Ausführung von Erdarbeiten inkl. Verlegen des Warnbandes sowie die Sandbeistellung. Die Baustellensicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer eigenverantwortlich zu gewährleisten.
  4. Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen und vorzulegen. Ferner besteht für alle Erdarbeiten für den jeweils Aufgrabenden eine Erkundungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist beim Netzbetreiber einzuholen.
  5. Sofern der Aushub für die Leitungsverlegung in steinigem, stark lehmhaltigen oder anderen nicht vorschriftsgemäß verdichtbaren Böden stattfindet, hat für die Verfüllung grundsätzlich Bodenaustausch zu erfolgen. Für die Grabensohle muss bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Leitungsunterkante steinfreies, sandiges Material anstehen, ansonsten ist dies durch Sand zu ersetzen und zu verdichten. Um Spannungen zu vermeiden, muss die Hausanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Hierzu ist ein gleichmäßiges und ebenes Leitungsaufleger erforderlich. Die Hausanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem vom Netzbetreiber zugelassenen Leerrohr verlegt werden. Die jeweilige Ausführung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Für die Einsandung gilt eine Schichtdicke von 20 cm jeweils unter- und oberhalb der Leitungsaußenkante. Der Sand ist bei Erdarbeiten in Eigenleistung vom Anschlussnehmer zu besorgen und einzubauen. Oberhalb der Einsandung bzw. der Schutzrohre ist das Verfüllmaterial in Schichten von max. 30 cm einzubringen und vorschriftsgemäß zu verdichten.
  6. Die Möglichkeit für eine grabenlose Verlegung innerhalb eines Grundstücks mittels Erdpressung ist abhängig vom vorhandenen Boden sowie von in der Nähe befindlichen Leitungen und kann nur vor Ort unmittelbar vor der Ausführung festgestellt werden.
 

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.
  7. Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
    - Unfallverhütungsvorschriften
    - BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
    - DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
    - DIN 4124: Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten.
  8. Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, werden diese dem Anschlussnehmer gesondert verrechnet.
  9. Bei Eigenleistungen haftet der Anschlussnehmer für Schäden an Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen des Netzbetreibers.
- #### V. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gem. § 32 AVBWasserV
1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, noch in Betrieb befindliche Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig genutzt werden, nach einem halben Jahr auf seine Kosten zu spülen. Dies kann auf Wunsch des Anschlussnehmers auch vom Netzbetreiber durchgeführt werden. Die Aufwendungen des Netzbetreibers werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
  2. Der Netzbetreiber hält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr in Betrieb befindliche Hausanschlussleitungen, soweit technisch keine Wasserentnahme mehr möglich ist, nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Die Kosten für den Rückbau hat der Grundstückseigentümer in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen.
  3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Stilllegung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung.
  4. Bei Abbruch und Neubau eines Hauses kann die vorhandene Hausanschlussleitung weiter genutzt werden, sofern diese vom Netzbetreiber auf ihre technische Tauglichkeit geprüft wurde und wieder auf direktem Wege, möglichst geradlinig in das Gebäude geführt werden kann.

5. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, muss ein neuer Hausanschluss erstellt werden. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Hierbei gilt der jeweils aktuelle „Allgemeine Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“. Rückbaukosten für den alten Anschluss sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragen, verrechnet wird hier nach tatsächlichem Aufwand.

#### VI. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gem. § 22 Abs. 3 AVBWasserV

1. Für Bauwasser wird auf Antrag (vom Grundstückseigentümer zu stellen) vorübergehend eine Bauwassermesseinrichtung vom Netzbetreiber vermietet. Die Bauwassermesseinrichtung beinhaltet den Wasserzähler, eine Zapfstelle, eine Sicherheitseinrichtung nach DIN EN 1717 und alle notwendigen Rohrleitungen und Verbindungen bis zur Zählereinrichtung.
2. Die Bauwassermesseinrichtung wird vom Netzbetreiber gegen eine Sicherheitsleistung vermietet. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach dem jeweils aktuellen „Allgemeinen Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“ des Netzbetreibers.
3. Die Abrechnung des verbrauchten Bauwassers selbst erfolgt nach dem Preisblatt „Allgemeiner Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“ in der jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten Fassung.
4. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand selbst, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, dem Netzbetreiber oder auch dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens zur Jahreshauptabrechnung vorzuzeigen, oder einen Ort anzugeben, an dem der Netzbetreiber eine Kontrolle ausüben kann.

5. Soll ein Anschluss ausschließlich als Bauwasseranschluss dienen und nicht später für einen Trinkwasser-Hausanschluss genutzt werden, wird die Herstellung und Demontage des Bauwasser-Anschlusses zur Entnahme von Bauwasser nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
6. Besondere Wasserleitungen  
Feuerlöschleitungen / Hydranten / Sprinkler, die vom Netzbetreiber mit Wasser versorgt werden, sind vom Anlagenbetreiber in halbjährlichen Abständen auf seine Kosten zu spülen.

#### VII. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gem. § 11 AVBWasserV

Messeinrichtungen / Wasserzählerschächte sind an der Grundstücksgrenze anzubringen, wenn Hausanschlüsse unverhältnismäßig lang sind.

1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn
  - a) der Hausanschluss auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m (erdverlegt) überschreitet.
  - b) der Hausanschluss auf dem Privatgrund eine Länge von 30 m (im Schutzrohr mit freiem Querschnitt  $\geq 90$  mm) überschreitet
  - c) der Hausanschluss, gemessen ab der Versorgungsleitung, eine Länge von 25 m (erdverlegt) überschreitet.
  - d) der Hausanschluss, gemessen ab der Versorgungsleitung, eine Länge von 40 m (auf Privatgrund im Schutzrohr mit freiem Querschnitt  $\geq 90$  mm) überschreitet.
2. Bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen nach Abschnitt VII. Ziffer 1, kann bei Neuanschlüssen auf eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze verzichtet werden, wenn die Hausanschlussleitung komplett in einem Schutzrohr mit freiem Querschnitt  $\geq 90$  mm verlegt wird. Bei einer allen anderen unter Abschnitt VII. Ziffer 1 genannten unverhältnismäßig langen Hausanschlusslängen ist eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Die Hausanschlussleitung endet an der Hauptabsperrvorrichtung im Zählerschacht. Die Kosten für den Wasserzählerschacht gehen zu Lasten des Netzbetreibers. Er kann vom Netzbetreiber erstellt werden oder vom Grundstückseigentümer nach Vorgaben des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber kann auf einen Wasserzählerschacht verzichten, wenn dem Anschlussnehmer die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nur unter besonderen Erschwernissen möglich ist.
3. Gefahrenübergang:  
Wasserverluste, die durch einen Defekt hinter der Messeinrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Auf die „Willentlichkeit“ der Entnahme kommt es nicht an.

#### VIII. Sonstiges

##### 1. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. deren Beauftragte.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV) sind in den Hausanschlusskosten nach Abschnitt III. Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV enthalten. Jede weitere Inbetriebsetzung, aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, wird dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird dem Anschlussnehmer jede vergebliche Inbetriebsetzung wie eine eigene Inbetriebsetzung in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Insbesondere gelten DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen und DIN 18012.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

##### 2. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

##### 3. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Darüber hinaus wird der Plombenersatz (§ 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß dem jeweils aktuellen „Allgemeinen Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“ verrechnet.

Wurden Plomben mit Einverständnis des Netzbetreibers durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich beim Netzbetreiber angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

##### 4. Zahlungsverzug / Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für Maßnahmen gemäß § 27 AVBWasserV werden Verrechnungssätze gemäß dem Preisblatt „Allgemeiner Tarif für die Wasserversorgung nach AVBWasserV“ für Inbetriebsetzungskosten für sonstige Leistungen sowie Schadenersatz erhoben.

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung kann nach § 33 Abs. 3 AVBWasserV eine Pauschale verrechnet werden. Sofern die Messeinrichtung im Zusammenhang mit der Einstellung der Versorgung abgebaut wurde, können diese Leistungen auch nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Die Kosten der schriftlichen Mahnung, Verzugszinsen, Gerichtskosten, Bankspesen usw. können entweder unmittelbar oder mit der Jahresschlussrechnung erhoben werden. Für die Aufhebung der Liefersperrung sowie für Inkassogänge werden die Kosten generell sofort abgerechnet.

##### 5. Fälligkeit

Der BKZ ist zwei Wochen nach Abschluss des Anschlussvertrages fällig, sofern die Verteilungsanlagen betriebsfertig verlegt sind, andernfalls mit Fertigstellung der Verteilungsanlage. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt sowie auf den Baukostenzuschuss verlangen.

Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Skonto-Abzug fällig.

##### 6. Kundenanlage gem. § 12 und 18 AVBWasserV

Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann (Pumpen, Dampfkessel, Hausbrunnen mit Druckerhöhungsanlage, etc.) sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten (Waschmaschinen, Geschirrspüler) ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen (Eigenbrunnen, Regenwassernutzungsanlage) ist nicht zulässig. Der Einsatz von „All-Water“ Waschmaschinen ist dem Netzbetreiber anzuzeigen. Der Netzbetreiber hält sich vor, die Installation der „All-Water“ Waschmaschine zu überprüfen und ggf. den Einbau eines zusätzlichen Rückflussverhinders zu veranlassen.

Die Herstellung der Kundenanlage darf nur von einem in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt und gewartet werden. Dies gilt auch für eine wesentliche Änderung der Kundenanlage.

Die Kundenanlage ist nach den gültigen Technischen Regeln für Wasserinstallationen (DIN 1988) sowie den Regeln des DVGW auszuführen.

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

##### 7. Verlegung von Messeinrichtungen gem. § 18 AVBWasserV

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten, dabei wird direkt nach Eintritt in das Gebäude eine Hauptabsperrvorrichtung installiert, welche gleichzeitig das Ende der Zuständigkeit des Netzbetreibers markiert. Für den weiteren Unterhalt ab der ersten Absperrung ist dann der Hauseigentümer zuständig. Eine technisch sinnvolle und kurze Verlegung der Zuleitung zur Messeinrichtung ist anzustreben.

#### IX. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

#### X. Preise

Die aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet veröffentlicht.

#### XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2016 in Kraft. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers.